

RICHTLINIE DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG NACH § 75 ABSATZ 7 NR. 1 SGB V ZUR DURCHFÜHRUNG VON ANLAGE 2 UND 2B ZUM BMV-Ä

ARTIKEL 1

PRÄAMBEL

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich verpflichtet, die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und die elektronische Arzneimittelverordnung (eRezept) zu nutzen und dabei Daten elektronisch zu übermitteln. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist mit dem im Einsatz befindlichen Praxisverwaltungssystem die Nutzbarkeit diverser Dienste und Komponenten erforderlich. Die für die Ausstellung und Übermittlung der eAU und des eRezeptes erforderlichen Prozesse werden aber zum 1. Januar 2022 nicht durch alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte nutzbar sein, da es zu einem erheblichen Fehleraufkommen bei der Erstellung und Übermittlung der eAU und der eRezepte kommt. Dieses beeinträchtigt den Praxisbetrieb sehr.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung geht davon aus, dass die erforderlichen Prozesse und Komponenten zur Unterstützung der für die Versicherten wesentlichen Leistungen frühestens Mitte 2022 flächendeckend zur Verfügung stehen werden.

Um die Versorgung der Versicherten ab dem 1. Januar 2022 weiterhin sicherzustellen, legt der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung folgendes zur Durchführung der bestehenden Regelungen fest:

§ 1 ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG

- (1) Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können die Daten gemäß § 4 Ziffer 4.1 Anlage 2 zum BMV-Ä übermitteln.
- (2) Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können ebenfalls das bis zum 30. September 2021 geltende Verfahren nutzen. Sie verwenden hierbei entweder das Muster 1 der Anlage 2 oder 2a zum BMV-Ä in der bis zum 30. September 2021 geltenden Fassung oder eine mittels Stylesheet erzeugte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Sinne von § 4 Ziffer 4.1.4 Satz 2 Anlage 2b zum BMV-Ä.

§ 2 ELEKTRONISCHE ARZNEIMITTELVERORDNUNG

- (1) Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können elektronische Arzneimittelverordnungen nach Maßgabe von Anlage 2 und 2b zum BMV-Ä ausstellen und übermitteln.
- (2) Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können ebenfalls das Arzneiverordnungsblatt gemäß Anlage 2 zum BMV-Ä (Muster 16) verwenden.

ARTIKEL 2

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft; sie tritt am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Berlin, den 3. November 2021^

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin